

**Die Vorschriften der Einkommen- und Kriegsteuer.**

Von Dr. Moriz Salzman, Advokat in Wien.

**I.  
Bekanntnisse zur Einkommensteuer.**

Der Staat ist der Kompagnon des Steuerträgers für den Schutz der Person, des Eigentums, für die Aufrechterhaltung des geordneten Verkehrs usw. muß jeder Einwohner, insofern ihn die Steuerpflicht trifft, den Staat an seinem Einkommen beteiligen. Der Staat gleicht einem stillen Gesellschafter, dem ein Gewinnanteil an einem Unternehmen zusteht und dem daher am Schluß der Geschäftsperiode über den Reinerwerb Rechnung geleistet werden muß. Auch dem Staate steht seinen Einwohnern gegenüber das Recht zu, am Schluß des Jahres Rechnung zu verlangen. Der Steuerträger muß daher zu Beginn des Jahres, innerhalb der in der Grundmachina festgesetzten Frist — in diesem Jahre bis zum 31. d. — dem Staate in der Form des Bekennnisses mitteilen, wieviel er im Vorjahre verdient hat, damit man die Steuer für das laufende Jahr bemessen kann. Die Steuer wird nicht für das Vorjahr, sondern für das laufende Jahr — Steuerjahr genannt — bemessen, und zwar auf Grund des Einkommens, das man im Vorjahre bezogen hat. Hat zum Beispiel jemand im Jahre 1918  $\text{R. } 30.000$  verdient, so muß er für das Jahr 1919 die Einkommensteuer von diesem Betrag bezahlen. Diese Berechnungsart ist darauf zurückzuführen, daß man zu Beginn des Jahres nicht wissen kann, wieviel man im Steuerjahr verdienen wird, das Gesetz trüht daher die Vermutung aus, daß der Steuerträger im Jahre 1919 ebensoviele verdienen wird, wie im Jahre 1918. Verdient der Steuerträger im Jahre 1919 mehr als im Jahre 1918, so erleidet der Staat trotzdem keinen Schaden, weil er das Einkommen des Jahres 1919 im Jahre 1920 ebenfalls der Einkommensteuer unterzieht.

Hat das Einkommen nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so fehlt eine Grundlage zur Steuerbemessung in der oben angeführten Art. Hat zum Beispiel jemand sein Geschäft am 1. Juli 1918 eröffnet, so ist nur das tatsächliche Einkommen eines halben Jahres feststellbar. Würde dieser Kaufmann nur vom Einkommen der Geschäftperiode Juli bis Dezember 1918 die Einkommensteuer im Jahre 1919 bezahlen, so würde er weniger an Steuer entrichten als andere Geschäftslerte, die ihr Unternehmen in einem früheren Zeitpunkt begonnen haben. Aus diesem Grunde schreibt das Gesetz vor, daß in einem solchen Fall das mutmaßliche Jahreseinkommen festzustellen ist. Wenn der Kaufmann vom 1. Juli 1918 bis Ende Dezember 1918  $\text{R. } 20.000$  verdient hat, so muß man annehmen, daß er im Jahre 1919  $\text{R. } 40.000$  verdienen wird. Nur wenn es sich um ein reines Saisongeschäft handelt, muß man das Einkommen unter Berücksichtigung dieses Umstandes feststellen. Hat jemand zum Beispiel ein Hotel in einem Sommerkurort am 1. Juli 1918 eröffnet und während der Saison 1918  $\text{R. } 20.000$  verdient, so kann man nicht das Jahreseinkommen mit  $\text{R. } 40.000$  annehmen, sondern man muß dem Einkommen von  $\text{R. } 20.000$  nur noch das mutmaßliche Einkommen der übrigen Saisonmonate hinzurechnen und auf diese Weise das Einkommen des Jahres 1919 feststellen. Wird das Bekennnis in diesen Fällen so spät überreicht, daß sich das tatsächliche Einkommen des Jahres 1919 bekannt ist, so ist nicht

das mutmaßliche, sondern das tatsächliche Einkommen des Jahres 1919 festzusetzen. Nehmen wir an, daß ein höherer Beamter sein Einkommen von  $\text{R. } 2000$  monatlich erst seit dem 1. Oktober 1918 bezieht. Das mutmaßliche Einkommen des Jahres 1919 würde, falls das Bekennnis anfangs 1919 überreicht wird,  $\text{R. } 24.000$  ausmachen. Ist aber der Steuerpflichtige, zum Beispiel durch Kriegsgefangenschaft, Internierung usw. verhindert gewesen, das Einkommen des Jahres 1919 rechtzeitig einzubekennen, oder hat er auch grundlos das Steuerbekenntnis nicht überreicht, so muß er, wenn er das Bekennnis erst nach Ablauf des Jahres 1919 überreicht, das tatsächliche Einkommen des Jahres 1919 einbekennen. Hat er zum Beispiel im April 1919 eine Gehaltserhöhung von  $\text{R. } 500$  monatlich bekommen, so muß er, falls die Veranlagung erst im Jahre 1920 stattfindet, für das Jahr 1919  $\text{R. } 28.500$  zahlen. Hat der Arbeitgeber zum Beispiel wegen der Abwesenheit des Angestellten den Gehalt auf  $\text{R. } 1000$  monatlich ab 1. April 1919 herabgesetzt, so hat der Steuerpflichtige bloß  $\text{R. } 15.000$  einzubekennen.

Die Fälle, in denen solche nachträgliche Kassationen überreicht werden, werden jetzt speziell sehr zahlreich sein, weil viele Heimkehrer, die ihren Angehörigen keine Vollmacht zurückließen, erst jetzt ihre Steuerbekenntnisse für die Zeit ihrer Abwesenheit überreichen werden.

In dem Bekennnis ist nur das Einkommen aus solchen Quellen anzugeben, die am 1. Januar des Steuerjahres noch bestehen. Wenn also am 1. Januar 1919 die Einkommensquelle nicht mehr besteht, so braucht der Steuerpflichtige das im Jahre 1918 aus der nunmehr erloschenen Quelle bezogene Einkommen nicht mehr einzubekennen. Hat zum Beispiel jemand sein Haus im Dezember 1918 verkauft, so braucht er in seiner Kassation zur Einkommensteuer für das Jahr 1919 das Einkommen aus dem im Dezember 1918 verkauften Hause nicht mehr anzugeben. Dasselbe gilt vom Kaufmann, der sein Unternehmen vor dem 1. Januar 1919 eingestellt hat, vom Angestellten, der seinen Posten vor dem 1. Januar 1919 aufgegeben hat, ohne bis zu diesem Datum eine andere Anstellung bekommen zu haben.

(Fortsetzung folgt.)